

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes fest

**Mit Wirkung zum Mittwoch, 12.05.2021 treten die Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen außer Kraft, welche an die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind.**

### **Hinweise**

**Die Ziffer II. der amtlichen Feststellung vom 23.04.2021 zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens wird damit hinfällig.**

**Ziffer I. der amtlichen Feststellung vom 23.04.2021 gilt weiterhin. Die Sieben-Tage-Inzidenz hat noch nicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150 unterschritten.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 23.04.2021 wurde die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (05.05.2021: 154,4, 06.05.2021: 145,2, 07.05.2021: 139,1, 08.05.2021: 134,5, 09.05.2021: 128,4 [bleibt außer Betracht], 10.05.2021: 131,4) die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Gemäß § 28b Absätze 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (BGBI 2021 I, S. 802 - IfSG) hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag des Außerkrafttretens bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG, also die Regelungen der Bundesnotbremse, nicht mehr gelten. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass noch keine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erfolgt ist.

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Die Feststellung setzt die Rechtsfolgen der jeweils gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die am 22.04.2021 veröffentlichten Schutzmaßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Einer gesonderten Feststellung der jeweiligen Maßnahmen bedarf es nicht. Es wird insoweit auf die CoronaVO und das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

Entsprechend § 28b Abs. 1 bis 3 IfSG treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzschwellenwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts von 165/100.000 Einwohner Mittwoch, der 12.05.2021.

Zuständige Behörde für die Feststellung und die klarstellende Anpassung ist im Landkreis Sigmaringen das Gesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 10.05.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin